

Taschengeldbörse RuppichterOTH

Anmeldeformular für Jobanbieter*innen:

Nachname: Vorname:
Straße, Nr.: PLZ/Ort:
Telefon: Mobil:
E-Mail:

Zu vergebende Tätigkeit (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Gartenarbeit ☐ Medien/PC-Hilfe ☐ Hilfe rund ums Haus
☐ Einkaufen ☐ Haustiere betreuen ☐ Begleitdienste

Sonstiges:.....

Bitte senden Sie das Anmeldeformular an taschengeldboerse-ruppichterOTH@gmx.de oder per Post an die Gemeinde RuppichterOTH, Rathausstr. 18, 53809 RuppichterOTH

Bei Unterstützungsbedarf nehmen Sie bitte Kontakt mit der Taschengeldkoordinatorin Martina Höffgen auf: Handy-Nr. 0175-7053227

Einverständniserklärung

Nach § 4 a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten gespeichert und für die im Merkblatt der Taschengeldbörse RuppichterOTH (Stand Dez. 2025) unter dem Abschnitt „Datenschutz“ aufgeführten Zwecke genutzt werden.

Durch meine Unterschrift geht die dargestellte datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für die Teilnahme an der Taschengeldbörse der Gemeinde RuppichterOTH als Bestandteil in das Anmeldeformular über. Das Merkblatt der Taschengeldbörse RuppichterOTH sowie die darin enthaltenen Nutzungsbedingungen und rechtlichen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, technisch einwandfreie Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen und die Jugendlichen in ordnungsgemäße Handhabung ausreichend einzuweisen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für die Teilnahme an der Taschengeldbörse der Gemeinde Ruppichteroth

1. Name und Kontaktdaten der für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch **die Gemeinde Ruppichteroth** vertreten durch den Bürgermeister Matthias Jedich sowie durch die Taschengeldkoordinatorin Martina Höffgen, Velken 99, 53809 Ruppichteroth.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Für die Teilnahme an der **Taschengeldbörse der Gemeinde Ruppichteroth** erheben wir folgende personenbezogene Daten:

- Nachname, Vorname
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und Mobilfunk)
- eine gültige E-Mail-Adresse

Ihre personenbezogenen Daten werden nur zur Durchführung der Vermittlungstätigkeit zwischen Jobanbieter*in und Jugendlichen verwendet und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Drei Jahre nach der Erstanmeldung werden sie gelöscht, es sei denn der/die Jobanbieter*in oder der/die Jugendliche wünscht eine Verlängerung.

3. Sie haben das Recht

-Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen und somit eine Teilnahme an der Taschengeldbörse der Gemeinde Ruppichteroth nicht mehr möglich ist.

-Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten, und zwar in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

-unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer Daten zu verlangen.

-die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu bewirken.

-Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen, wenn Sie befürchten, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzgesetz verstößt und der Verein diese Bedenken nicht ausräumen kann.- In NRW ist hierfür das Landesamt für Datenschutz zuständig.

4. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen verarbeitet werden, haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Merkblatt Taschengeldbörse

Nutzungsbedingungen und rechtliche Hinweise (Stand 18.12.2025)

Allgemeine Hinweise

Die Taschengeldbörse richtet sich hauptsächlich an **Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren**. Jugendliche sind Privatpersonen mit Unterstützungsbedarf, die gelegentliche und aus Gefälligkeit zu erbringende, geringfügige Hilfeleistungen in Anspruch nehmen wollen. Eine Vermittlung an Gewerbetreibende ist nicht vorgesehen.

Jobanbieter sind Privatpersonen, die einfache, ungefährliche und unregelmäßige Arbeiten zu verrichten haben.

Sowohl Jugendliche als auch Jobanbieter*innen müssen sich bei der Taschengeldbörse anmelden und registrieren lassen. Bei Minderjährigen müssen die Sorgeberechtigten der Teilnahme an der Taschengeldbörse zustimmen.

Die Taschengeldbörse ist lediglich eine Koordinationsstelle und übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Verrichtung der Hilfeleistungen und deren Qualität. Sie kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs Jugendliche gibt, noch dass jedem/r Jugendlichen ein Job vermittelt werden kann.

Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Jugendlichen und Jobanbieter*innen. Die Taschengeldbörse kann nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Jobanbieter*innen und Jugendlichen eingehalten werden oder Jobs zufriedenstellend erledigt werden. Auftretende Schwierigkeiten sind direkt zwischen Jugendlichen und Jobanbieter zu klären. Die Taschengeldbörse bietet jedoch Unterstützung in Konfliktfällen an. Es wird ein **Taschengeld (eine Aufwandsentschädigung) von mindestens 10,00 € je Stunde** empfohlen. Ein anderer Satz kann individuell zwischen Jugendlichen und Jobanbieter*innen vereinbart werden.

Erlaubte Tätigkeiten

Die Arbeiten müssen für die Jugendlichen **gefahrlos und ohne große körperliche Belastung** durchführbar sein. Jugendliche dürfen nur kleinere Arbeiten ausführen, die leicht und für sie geeignet sind. Die Tätigkeiten müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand der Jugendlichen entsprechen. Gelegentlich und aus Gefälligkeit zu erbringende, geringfügige Hilfeleistungen, die für die Vermittlung zwischen Privatpersonen und Jugendlichen in Frage kommen, sind:

- **leichte Tätigkeiten in Haushalt und Garten**
- **gegenseitige Nachhilfeunterricht, bzw. Schulungen**
(Medien/PC/Handy/Computerspiele...)
- **Betreuung von Haustieren wie „Gassi gehen“.** (Hier ist eine Hundehaftpflicht vorzuweisen)
- **Einkaufstätigkeiten-mit Ausnahme von alkoholischen Getränken und Tabakwaren**
- **Botengänge**
(vgl. Kinderarbeitsschutzverordnung §2)

Arbeitszeit

Jugendliche dürfen **nicht mehr als zwei Stunden täglich und zehn Stunden in der Woche** (auf das ganze Jahr betrachtet, bis ca. fünf Stunden pro Monat) arbeiten. Die Beschäftigung darf nicht vor oder während des Schulunterrichts erfolgen. Damit die Entwicklung und die schulischen Leistungen der Jugendlichen nicht gefährdet werden, darf die Beschäftigung **ausschließlich an Werktagen** (Montag bis Samstag) stattfinden und nur zwischen 8 Uhr morgens und 18 Uhr abends verrichtet werden. Zu beachten ist, dass Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre nur bis 18:00 Uhr und Jugendliche von 15 bis 17 Jahren nur bis 20:00 Uhr arbeiten dürfen.

Unser Leitmotiv der Taschengeldbörse

Beide Seiten sollen einen fairen, verbindlichen und respektvollen Umgang miteinander pflegen hinsichtlich Entgeltzahlung, Art der Beschäftigung, Termineinhaltung und Terminabsage.

Weitere zu beachtende gesetzlich Regelungen:

Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um **geringfügige Hilfeleistungen handeln, die gelegentlich und aus Gefälligkeit** erbracht werden.

Diese Tätigkeiten liegen nicht im Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes (vgl. JArbSchG § 1 Absatz 2 Nr. 1a), sondern werden durch die Kinderarbeitsschutzverordnung (vgl. KindArbSchV § 2 Abs. 1) geregelt.

Bei Minderjährigen müssen bei Anmeldung die Eltern der Beteiligung an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

Die Tätigkeiten müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand der Jugendlichen entsprechen.

Sozialversicherungspflicht

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, solange keine persönliche Abhängigkeit von einem/r Jobanbieter*in vorliegt (vgl. § 7 Abs. 1 SGB IV).

Der/die Jobanbieter*in besitzt kein Weisungsrecht und es findet keine Eingliederung in eine bestimmte Arbeitsorganisation statt. Inhalt der Tätigkeit, Zeit, Dauer, Ort werden in gegenseitigem Einvernehmen mit dem/r Jugendliche*n ausgehandelt.

Sollte aus einer gelegentlichen Hilfeleistung ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis entstehen, so besteht die Pflicht des/der Jobanbieter*in, dieses über die Minijobzentrale anzumelden. In dem Fall muss der/die Jobanbieter*in – neben dann anderen entstehenden Pflichten – auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Anmeldung eines Minijobs muss für jeden Haushalt einzeln erfolgen. In dem im Vorfeld stattfindenden Gespräch wird über diese Pflicht aufgeklärt. Da die Jugendlichen innerhalb der Taschengeldbörse kurzfristig und möglichst unbürokratisch Hilfeleistungen übernehmen, ist ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis seitens der Taschengeldbörse nicht vorgesehen.

Einkommenssteuer/Umsatzsteuer

Jugendliche müssen nur Einkommenssteuer zahlen, wenn das Einkommen gemäß Einkommenssteuergesetz den Grundfreibetrag für Ledige von 12.069 € (Stand 2025) übersteigt (vgl. EStG § 32a Abs. 1 Ziffer 1). Umsatzsteuer ist zu zahlen, wenn der Umsatz gemäß UstG § 19 absehbar oder im Vorjahr 25.000 € übersteigt.

Bezug von Sozialleistungen

Jugendliche, die Sozialleistungen (SGB II, BAföG, Wohngeld, etc.) beziehen, sollten das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben.

Seit dem 01.07.2023 gilt jedoch, dass Jugendliche, die Bürgergeld erhalten, Einkommen aus Schüler*innenjobs bis zu einer Verdienstgrenze von 538 € (2025) vollständig behalten dürfen. Dies gilt auch in der dreimonatigen Übergangsfrist zwischen Schule und Ausbildung. Darüber hinaus bleibt Einkommen aus Schüler*innenjobs während der Ferienzeit, wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt werden, unberücksichtigt. (vgl. Webseite Bundesagentur für Arbeit). Auch für BezieherInnen von BAföG gilt, dass Einkommen von im Schnitt 556 € im Bewilligungszeitraum von 12 Monaten unberücksichtigt bleibt.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht.

Jugendliche sollten eine private Haftpflichtversicherung (ggf. über die Eltern) nachweisen, da ansonsten für evtl. versicherungsrelevante Schäden keine Versicherung besteht. Weiterhin wird eine private Unfallversicherung empfohlen. Gegebenenfalls übernimmt die private Haftpflicht des/r Jugendlichen entstandene Sachschäden und die private Unfallversicherung (wenn vorhanden) entstandene Personenschäden. Darüber hinaus sind die Jugendlichen, sofern nicht in Ausbildung, in der Regel, über die private oder gesetzliche Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten mitversichert (Familierversicherung). Die Versicherungsbedingungen sind im Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeiten einer Taschengeldbörse abgedeckt werden.

Jobanbieter*innen verpflichten sich wiederum, die Jugendlichen zur Vermeidung von Unfallgefahren und physischer Belastung durch eine ungünstige Körperhaltung entsprechend einzuweisen und z.B. nur technisch einwandfreie Geräte (z.B. Rasenmäher) zur Verfügung zu

stellen.

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht. Es besteht die Möglichkeit für Jobanbieter, die Jugendlichen zu versichern.

Es wird empfohlen, beim Versicherer der Privathaftpflicht zu prüfen, inwieweit Tierbetreuung durch die eigenen Kinder versichert sind.

Sicherheit

Mit allen interessierten Personen werden im Rahmen der Taschengeldbörse mit der Taschengeldkoordinator*in Vorstellungsgespräche geführt. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung verweigert werden. Im Rahmen der Taschengeldbörse ist kein erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Sollte es während eines Jobs zu kriminellen Handlungen, wie z.B. Diebstahl, kommen, so muss sich die betroffene Person selbst direkt an die zuständige Stelle (z.B. Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung. Sie zeigt sich jedoch verantwortlich, indem sie im Rahmen der Kennenlerngespräche prüft, ob eine Person für eine Beschäftigung geeignet erscheint.

Beschäftigung von 18 - bis 20-Jährigen

Sofern volljährige „junge“ Erwachsene im Alter von 18 bis 20 Jahren angesprochen werden sollen, ist zu beachten, dass die aufgeführten Regeln zur Besteuerung, Versicherung, Bezug von Sozialleistungen, Minijob und Datenschutz gleichermaßen gelten. Die Aussagen zu Tätigkeiten, Geschäftsfähigkeit und Kinderschutz gelten dagegen nicht. Bei Volljährigen würde das Mindestlohngesetz gelten, allerdings nur, wenn Jobs mehrfach erfolgen.

Datenschutzerklärung:

Der Träger der Taschengeldbörse, erhebt die personenbezogenen Daten und verwendet sie zu nachfolgend genannten Zwecken.

Die personenbezogenen Daten werden im Falle der Anmeldung bei der Taschengeldbörse Ruppichteroth erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und zur Kontaktherstellung zwischen Jugendlichen und Jobanbieter*innen weitergegeben.

Zu weiteren Zwecken werden die personenbezogenen Daten vom Träger der Taschengeldbörse nicht an Dritte weitergegeben. Sämtliche Daten werden nur verschlüsselt öffentlich gemacht und anonymisiert zur statistischen Auswertung genutzt.

Die Koordinationsstelle der Taschengeldbörse gibt jederzeit auf Nachfrage Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten und zum Zwecke der Datenverarbeitung.

Zudem können jederzeit auf Verlangen die Daten berichtigt sowie gelöscht werden.

Bei der Anmeldung werden die Jobanbieter*innen und Jugendlichen über die Datenschutzbestimmungen informiert.

Eine Anmeldung an der Taschengeldbörse kann nur bei Unterzeichnung der Datenschutzerklärung erfolgen.

Bei Minderjährigen müssen auch die Sorgeberechtigten der Einwilligung zum Datenschutz zustimmen.

Die Anmeldung erfolgt mittels des Formularwesens der Gemeinde Ruppichteroth unter www.gemeinde-ruppichteroth.de